

Satzung vom 18.10.2022 zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Emmendingen vom 26.11.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Emmendingen am 18.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Emmendingen vom 26.11.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Emmendingen vom 26.11.2019 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Wirtschaftsführung und Stammkapital

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
2. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung arbeitet ohne Stammkapital.
3. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Emmendingen vom 26.11.2019 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Emmendingen, den 18.10.2022